

 <p>Qualifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG</p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 1 von 9
	Version 2.4

Verfahrensgrundsätze für die Qualifizierung von Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen

(VG 001)

Ausgabe 01.2024



**Haus der Technik
Hollestr. 1
45127 Essen**

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

Diese Verfahrensgrundsätze wurden auf Grundlage der “Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (DGUV G 309-005 früher BGG 924), der TRBS 1203 “Zur Prüfung befähigte Personen“ (März 2019) und dem Anhang 3 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung erstellt.

Für den Qualifizierungsprozess wurde in Anlehnung die DIN EN ISO/IEC 17024:2012 genutzt.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	4
1. Qualifizierungsverfahren	5
2. Voraussetzungen für die Qualifizierung	6
3. Prüfung	7
4. Pflichten der qualifizierten Personen	7
5. Gültigkeit des Zertifikates	8
6. Requalifizierung	8
7. Widerruf des Zertifikates	9
8. Gebühren	9

Anhang 6.1: Muster Antragsformular (Erstantrag)

Anhang 6.1.1: Muster Antragformular (Erweiterungsantrag)

Anhang 6.1.2: Liste zum Qualifizierungsumfang

Anhang 6.2: Muster Zertifikat

Anhang 6.3: Muster Antrag auf Requalifizierung

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 4 von 9
	Version 2.4

Vorbemerkung

Bei Konstruktion, Bau und Betrieb von Kranen ist die Einhaltung von sicherheitstechnischen Prinzipien unbedingte Voraussetzung für die Vermeidung von Gefährdungen, die sich z. B. aus einem Lastabsturz, Umsturz des Kranes oder Versagen der Kranstruktur für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen und Umwelt ergeben können. Betroffen von derartigen Gefährdungen sind nicht nur die unmittelbar mit dem Kran Beschäftigten, z. B. Kranführer und Anschläger, sondern auch Personen, die im Arbeitsbereich von Kranen beschäftigt sind oder sich dort aufhalten.

Den Gefahren, die sich aus einem möglichen Versagen von Bauteilen, dem Nichtvorhandensein oder dem Versagen von Sicherheitseinrichtungen ergeben können, kann durch Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie durch wiederkehrende Prüfungen wirkungsvoll begegnet werden.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG</p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 5 von 9
	Version 2.4

1 Qualifizierungsverfahren

1.1 Das Qualifizierungsverfahren wird durch die *Qualifizierungsstelle zur Qualifizierung von Personen im Fachbereich Krane und Hebezeuge (FKH)* im Haus der Technik e.V. durchgeführt.

1.2 Der Antrag auf Qualifizierung ist beim

Haus der Technik e.V.

Qualifizierungsstelle im Fachbereich Krane und Hebezeuge (FKH)

Hollestraße 1

45127 Essen

zu stellen.

1.3 Der Antrag ist nach dem Formblatt in Anhang 6.1 bzw. Anhang 6.1.1 zu stellen. Diesem sind mindestens beizufügen:

1. Kurzgefasster, tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. beglaubigte Abschriften der Abschlusszeugnisse der Hoch- oder Fachhochschulen, Berufsausbildungen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen und
3. Angaben über Name und Anschrift des Arbeitgebers.

1. Anmerkung:

*Unterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin **vollständig** vorliegen.*

2. Anmerkung:

Von der Berufsgenossenschaft ermächtigte Sachverständige können sich zum qualifizierten Prüfsachverständigen umschreiben lassen. Hierfür genügt ein formloser, schriftlicher Antrag und die ausgefüllte Verpflichtungserklärung (Anhang 2). Grundlage der Umschreibung ist die Ermächtigung der Berufsgenossenschaft und die Teilnahme am Lehrgang „Sachverständiger für die Prüfung von Kranen“ im HdT e.V. Insofern sind keine zusätzlichen Nachweise zu erbringen und eine Prüfung nach Abschnitt 3.2 ist nicht erforderlich.

Wird die Ermächtigung durch die Berufsgenossenschaft widerrufen, folgt darauf auch ein Widerruf der Qualifizierung zum Prüfsachverständigen.

1.4 Die Qualifizierung wird schriftlich (siehe Zertifikatsbeispiel in Anhang 6.2) durch die Qualifizierungsstelle ausgesprochen. Mit der Qualifizierung wird eine Qualifizierungs-Nummer (FKH) erteilt, die auf dem Zertifikat vermerkt ist.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 6 von 9
	Version 2.4

2 Voraussetzungen für die Qualifizierung

Folgende Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um qualifiziert zu werden:

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen (mind. Meister bzw. staatlich geprüfter Techniker) in der Fachrichtung, auf die sich die qualifizierte Tätigkeit bezieht,
2. mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau, der Instandhaltung oder der Prüfung von den beantragten Kranarten (einschließlich der Prüfungsarten) **und** mindestens 10 Prüfbeteiligungen an der Prüftätigkeit eines durch den FKH qualifizierten Prüfsachverständigen, zertifizierten Prüfsachverständigen bzw. ermächtigten Sachverständigen mit den entsprechenden Kran- und Prüfungsarten (je 10 pro Kranart und Prüfungsart).¹
3. ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln:

Dies gilt insbesondere für die EG-Richtlinien und deren nationale Umsetzungen; die Betriebssicherheitsverordnung; die Regelwerke der Unfallversicherungsträger und die zugehörigen technischen Regeln wie z. B. EN-Normen, DIN-Normen.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der Landesbauordnungen und technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich,

4. Nachweis der Teilnahme am Lehrgang „Sachverständiger für die Prüfung von Kranen“ im HDT e.V.,
5. über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen,
6. gewährleisten, den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen zu sein und die Prüfungen nach den entsprechenden Prüfgrundsätzen gewissenhaft und zuverlässig durchzuführen, z. B.

“Grundsätze für die Prüfung von Kranen“ (DGUV G 309-001 früher BGG 905),

7. ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten (siehe 4.7) und

¹ Grundsätzlich können hierbei mehrere Prüfungen an einem Tag nicht akzeptiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann stattdessen der Nachweis einer Beteiligung von mindestens einem halben Jahr an der Prüftätigkeit eines durch den FKH qualifizierten Prüfsachverständigen, zertifizierten Prüfsachverständigen bzw. ermächtigten Sachverständigen vom FKH anerkannt werden.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 7 von 9
	Version 2.4

8. so gestellt sein, dass die Aufgaben unparteiisch erfüllt werden können.

9. Bei einem Erweiterungsantrag muss eine bereits erteilte Qualifizierung vorliegen.

3 Prüfung

3.1 Die zu qualifizierende Person muss die im Abschnitt 2 Nr. 1-8 bzw. 9 genannten Voraussetzungen erfüllen und muss sich vor der Prüfung legitimieren, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

3.2 Die in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Kenntnisse sind in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl für den Bereich Vorschriften (Abschnitt 1-3 der Prüfungsfragen), den Bereich Durchführung einer Prüfung (Abschnitt 4 der Prüfungsfragen) sowie insgesamt (pro Kranart und Prüfungsart) erreicht worden sind. Sie kann zweimal wiederholt werden.

3.3 Begeht ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung, so vermerkt der Prüfer den Tatbestand und die Umstände auf den Prüfungsunterlagen oder im Prüfungsbericht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft der Leiter der Qualifizierungsstelle.

3.4 Teilnehmer, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufes verursachen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Entscheidung ist zu protokollieren. Bei Ausschluss von einer Prüfung gilt eine Prüfung als nicht bestanden.

3.5 Das vorgenannte Prüfverfahren findet auch Anwendung bei Erweiterungen von bereits erteilten Qualifizierungen.

4 Pflichten der qualifizierten Person

4.1 Die qualifizierte Person ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung ihrer Prüftätigkeit verpflichtet.

4.2 Die qualifizierte Person muss standhaft handeln; d. h. verantwortungsvoll und ethisch handeln können, selbst wenn dieses Handeln nicht immer populär ist und manchmal sogar zu Uneinigkeit oder Konfrontation führen kann.

4.3 Die qualifizierte Person darf nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie eine Qualifizierung ausgesprochen bekommen hat, denen sie gewachsen ist und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im <small>WISSEN DURCH ERFAHRUNG</small></p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 8 von 9
	Version 2.4

- 4.4 Die qualifizierte Person hat über Tatsachen, die ihr bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihr untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.
- 4.5 Die qualifizierte Person hat ein Verzeichnis über die von ihr durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der qualifizierenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die qualifizierte Person ist verpflichtet, sich über künftige Änderungen der in Abschnitt 2 Nr. 3 genannten Vorschriften und Entwicklungen in der Krantechnik selbständig zu informieren.
- 4.7 Die qualifizierte Person muss regelmäßig, spätestens jedoch nach 3 Jahren nach der Prüfung bzw. der letzten Requalifizierung an einer fachlich qualifizierten Weiterbildungsveranstaltung des HDT teilnehmen.

Alternativ kann die qualifizierte Person eine Prüfung zur Requalifizierung bei der Qualifizierungsstelle beantragen.
- 4.8 Die qualifizierte Person hat jeden Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses oder Wohnsitzes sowie die Beendigung ihrer Prüftätigkeit der Qualifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Änderungen der unter Abschnitt 2 genannten Voraussetzungen.

5 Gültigkeit des Zertifikates

Das Zertifikat gilt 3 Jahre.

6 Requalifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikates erfolgt, wenn die qualifizierte Person den Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung des HDT e.V. spätestens alle 3 Jahre erbracht hat oder einen Antrag auf Requalifizierung (siehe Anhang 6.3) gestellt hat und eine Prüfung nach Abschnitt 3 erneut bestanden hat.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 <p>Qualifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG</p> <p>Verfahrensgrundsätze VG 001</p>	Anhang 6
	Seite 9 von 9
	Version 2.4

7 Widerruf des Zertifikates

- 7.1 Das Zertifikat wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass
1. die Voraussetzungen für die Qualifizierung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützig Erfüllung der Obliegenheiten der qualifizierten Person nicht mehr gewährleistet ist. Die Voraussetzungen sind auch dann nicht mehr gegeben, wenn Prüfungen durchgeführt worden sind, für die keine Qualifizierung vorliegt,
 2. die Qualifizierung durch unlautere Mittel erlangt worden ist,
 3. die qualifizierte Person die Prüftätigkeit beendet hat.
- 7.2 Die Qualifizierung kann bei Verstößen gegen die der qualifizierten Person nach Abschnitt 4 obliegenden Pflichten widerrufen werden.
- 7.3 Der Widerruf wird schriftlich ausgesprochen und der qualifizierten Person zugestellt.
- 7.4 Die qualifizierte Person hat nach Widerruf das Zertifikat zurückzugeben.

8 Gebühren

Für die Prüfung und Qualifizierung werden Gebühren erhoben. Grundlage ist die jeweils aktuelle Gebührenordnung der Qualifizierungsstelle FKH.

Nachprüfungen werden gemäß Gebührenordnung der Qualifizierungsstelle abgerechnet.

Das Zertifikat wird nach Zahlungseingang versendet.

Erstellt:	QMB	01.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

.....

 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.
 Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf Qualifizierung zum Qualifizierten und geprüften Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen

Ich beantrage die Qualifizierung für die Prüfung von folgenden Kranen und Prüfungsarten:

siehe Anhang 6.1.2

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Qualifizierung von Personen zum Qualifizierten und geprüften Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Qualifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift)

Erstellt:	QMB	05.2021
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

Muster Antragsformular (Erweiterungsantrag)

.....

(Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.
 Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf Erweiterung der Qualifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen

Ich beantrage die Erweiterung meiner Qualifizierung für die Prüfung von folgenden Kranen und Prüfungsarten:

siehe Anhang 6.1.2

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Qualifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Qualifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift)

Erstellt:	QMB	05.2021
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

Qualifizierung für die Prüfung von folgenden Kranen und Prüfungsarten

Kranarten	Vorprüfung	Bauprüfung	Abnahmeprüfung *	Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung **	Wiederkehrende Prüfung
Laufkatzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Brückenkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Portalkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Schwenkarmkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wandlaufkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausleger- und Drehkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Turmdrehkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladekran (ortsfest)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Lkw-Anbaukran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Lkw-Ladekran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Lkw-Ladekran mit einem Lastmoment > 30 mt oder einer Ausladung > 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Fahrzeugkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kabelkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Derrickkran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Schwimmkrane (unter sonstigen Bedingungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane > 1t	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name (Druckbuchstaben)/Unterschrift:					

* Ggf. Einschränkung aufgrund der eingereichten Nachweise (z.B. nur flurgesteuerte Krane, Tragfähigkeit max. ... t).

** Bezieht sich nur auf Turmdrehkrane und Fahrzeugkrane.

Erstellt:	QMB	08.2024
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

 Qualifizierungsstelle im WISSEN DURCH ERFAHRUNG Muster Zertifikat Prüfsachverständiger	Anhang 6.2
	Seite 1 von 2
	Version 1.3



Fachbereich Krane und Hebezeuge

Zertifikat

Herr Dipl.-Ing. Max Mustermann
geboren am TT.MM.JJJJ

hat gegenüber der Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH) des Haus der Technik e.V., Essen den Nachweis erbracht, dass er über die Qualifikation und Kompetenz entsprechend der Verfahrensgrundsätze des FKH verfügt. Er ist somit berechtigt, sich für den umseitig aufgeführten Umfang

Qualifizierter und geprüfter Prüfsachverständiger für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen

zu nennen.

Dieses Zertifikat unterliegt der Überwachung durch den Fachbereich (FKH).

Grundlage für den Qualifizierungsprozess sind die entsprechenden Verfahrensgrundsätze des FKH. Der Zertifikatsinhaber erfüllt die Anforderungen gem. Anhang 3, Abschnitt 1 Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung und Abschnitt 4.1 der TRBS 1203.

Dieses Zertifikat mit der Nummer **FKH XXXXX** ist entsprechend der Anforderungen des FKH befristet.

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

Erstellt:	QMB	04.2022
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	



Fachbereich Krane und Hebezeuge

Herr Dipl.-Ing. Max Mustermann • FKH XXXXX

Kranarten

Prüfungen

Essen, den TT.MM.JJJJ

Dipl.-Ing. J. Koop
Leiter Qualifizierungsstelle

im Haus der Technik



WISSEN DURCH ERFAHRUNG

Hollestr. 1 • 45127 Essen • www.hdt-essen.de/krane

Erstellt:	QMB	04.2022
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	

.....

 (Name, Anschrift und E-Mail des Antragstellers) (Ort, Datum).....

*Haus der Technik e.V.
 Qualifizierungsstelle des Fachbereichs Krane und Hebezeuge (FKH)
 Hollestraße 1
 45127 Essen*

Antrag auf Requalifizierung zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen

Ich beantrage die Requalifizierung für meine am:

.....

erteilten Qualifizierung und bitte um Einladung zur Prüfung.

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Angaben des Antragstellers oben:

.....

Ich bestätige, dass ich die Verfahrensgrundsätze "Qualifizierung von Personen zum Prüfsachverständigen für die Prüfung von Kranen und Hebezeugen" anerkenne und verpflichte mich, die darin aufgeführten Anforderungen uneingeschränkt zu erfüllen. Bei Verstößen gegen diese Verfahrensgrundsätze kann das Zertifikat widerrufen werden. Das Zertifikat werde ich nach Zurückziehung unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten nach Qualifizierung in einer öffentlich einsehbaren Zertifikatsdatenbank aufgenommen werden und an interessierte Stellen weitergegeben werden dürfen.

.....
 (Unterschrift/FKH Nummer)

Erstellt:	QMB	05.2021
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Qualifizierungsstelle	